Wohnungsgeberbestätigung (Eigenerklärung) nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am	
Anschrift der Wohnung:	
PLZ und Ort Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz ggf. Wohnungsnumm	ner oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus
Vor- und Familiennamen der einziehenden Pe	ersonen
1.	2.
3.	4.
5.	6.
	,
Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Pe	erson/Stelle:
Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma Anschrift (PLZ	, Ort, Straße, Hausnummer)
vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung) Ans	chrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigent	ümer der Wohnung
	der Wohnung: Name und Anschrift des Eigentümers:
☐ Die von mir bezogene Wohnung ist mein E	igentum. (Eigenerklarung)
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma Anschrif	t (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
	ie vorstehenden Angaben den Tatsachen ent- st, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung
	wohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung we-
	toß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungs-
	s zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche igung des Einzugs können als Ordnungswidrig-
	eahndet werden (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).
Ort, Datum	Unterschrift

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBI S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Fehlende Mitwirkung des Vermieters bei der Erstellung der Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am_		
Anschrift der Wohnung:		
PLZ und Ort Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz ggf. Woh	nnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus	
Vor- und Familiennamen der einziehen	den Personen	
1.	2.	
3.	4.	
5.	6.	
J.	0.	
Name und Anschrift des Wohnungsgeb und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftra		
Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma An	nschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwalt	tung) Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Der o.g. Wohnungsgeber bzw. die beauftragte Stelle hat aus folgenden Gründen nicht mitgewirkt bzw. eine Mitwirkung abgelehnt:		

Unterschrift

Ort, Datum

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBI S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.